



# RICHTLINIEN ZUR GEFAHRENZONENAUSWEISUNG

für die Bundeswasserbauverwaltung

FASSUNG 2006



# **I M P R E S S U M**

## **Medieninhaber und Herausgeber**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion Wasser  
A-1012 Wien, Stubenring 1

## **Koordination**

Abteilung Schutzwasserbau

## **Konzeption und Text**

Arbeitsgruppe Bundeswasserbauverwaltung

## **Layout**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Druck**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Copyright**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

# INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines.....	2
2 Veranlassung und Durchführung der Gefahrenzonenausweisung.....	2
3 Ausweisungsgrundsätze .....	2
4 Kriterien für die Zonenabgrenzung.....	3
4.1 HQ <sub>30</sub> -Zone (Zone wasserrechtlicher Bewilligungspflicht).....	3
4.2 Rote Zone (Bauverbotszone).....	3
4.3 Rot-Gelbe Zone (Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone).....	4
4.4 Gelbe Zone (Gebots- und Vorsorgezone).....	5
4.5 Blaue Zone (Wasserwirtschaftliche Bedarfszone).....	5
4.6 Gefahrenbereich bis HQ <sub>300</sub> (Hinweisbereich).....	5
5 Inhalt der Gefahrenzonenpläne.....	5
5.1 Bericht.....	5
5.2 Grundlagen und Berechnungen.....	6
5.3 Pläne.....	6
6 Prüfung der Gefahrenzonenpläne .....	7
7 Genehmigung der Gefahrenzonenpläne.....	7
8 Revision der Gefahrenzonenpläne.....	7

# **1 Allgemeines**

Gefahrenzonenpläne des Flussbaues gemäß § 2 Z. 3 WBFG sind fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete sowie über jene Bereiche, die für Schutzmaßnahmen freizuhalten sind oder für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich ist und dienen als Grundlage für Alarmpläne sowie für Planungen, Projektierungen und Gutachten. Sie können im Rahmen von Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten oder eigenständig erstellt werden.

## **2 Veranlassung und Durchführung der Gefahrenzonenausweisung**

- Die Erstellung und Revision von Gefahrenzonenplänen ist von der Bundeswasserbauverwaltung zu veranlassen.
- Zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne sind hierzu befähigte, erfahrene und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Fachleute heranzuziehen.
- Die Koordinierung aller in Betracht kommenden öffentlichen Interessen ist anzustreben. Die Kontaktnahme mit den jeweiligen Gemeinden, mit den Dienststellen der Raumplanung, mit dem Hydrographischen Dienst und an den Berührungsstellen mit Wildbacheinzugsgebieten mit den Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung hat unmittelbar nach Einleitung der Gefahrenzonenplanung zu erfolgen.

## **3 Ausweisungsgrundsätze**

- Gefahrenzonenpläne haben die Art und das Ausmaß der Gefahren bei Eintritt des Bemessungsereignisses unter Berücksichtigung der Geschiebe- und Wildholzführung darzustellen. Als Bemessungsereignis sind Hochwasserabflüsse mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit zu verstehen.
- Hierbei sind Auswirkungen aus Gefahrenmomenten wie Flussverwerfungen, Ufer- und Damnbrüchen, Geschiebeeinstößen, Flächenerosionen und Erosionsrinnenbildungen,

Rutschungen, Verkläuerungen, Wasserstauen, Grundeis- und Eisstoßbildungen, Qualmwasseraustritten usw. ersichtlich zu machen. Hochwassergefährdungen aus derartigen Gefahrenmomenten sind auch dann auszuweisen, wenn sie nicht aus HQ<sub>100</sub>-Abflüssen entstehen, aber vergleichbare oder größere Auswirkungen haben.

- Darüber hinaus ist der Gefahrenbereich bei Überschreiten des Bemessungsereignisses bis HQ<sub>300</sub> einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen darzustellen.
- Sie sind an den Berührungsstellen mit Wildbacheinzugsgebieten mit den Gefahrenzonenplänen der Wildbachverbauung abzustimmen.
- Die Erkundung der Gefahrenursachen hat unter Berücksichtigung der geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen, meteorologischen, klimatischen und biologischen Verhältnisse sowie der landeskulturellen und der übrigen anthropologischen Einflüsse zu erfolgen. Auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist Bedacht zu nehmen. Methodik und Genauigkeit sind in jedem Einzelfall nach den örtlichen Bedürfnissen festzulegen.
- Die Berücksichtigung der Wirksamkeit baulicher Anlagen hat die Beurteilung des Standes der Technik zur Voraussetzung.

## **4 Kriterien für die Zonenabgrenzung**

Bei der Zonenabgrenzung ist von nachstehenden Kriterien auszugehen (Abweichungen sind in jedem Einzelfall zu begründen):

### ***4.1 HQ<sub>30</sub>-Zone (Zone wasserrechtlicher Bewilligungspflicht)***

Die Anschlaglinie des HQ<sub>30</sub> gemäß § 38 Abs. 3 WRG ist auszuweisen.

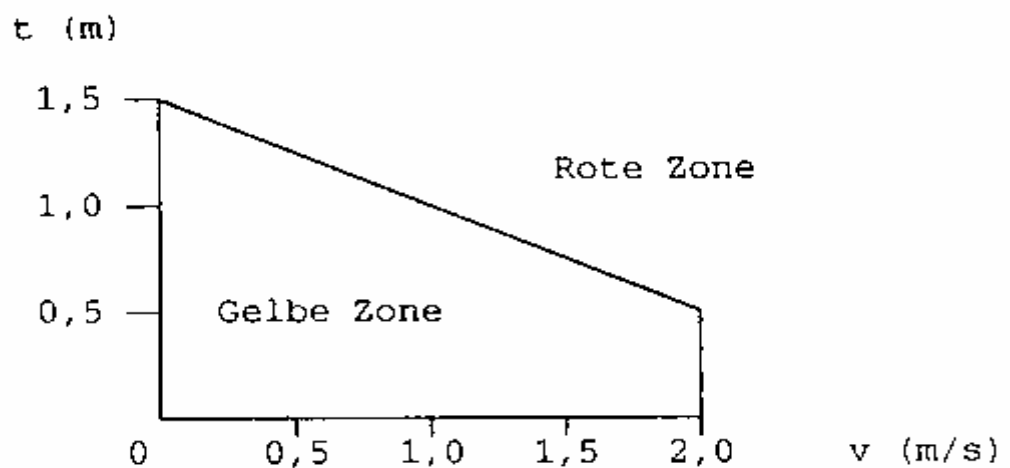
### ***4.2 Rote Zone (Bauverbotszone)***

Als Rote Zone werden Flächen ausgewiesen, die zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses nicht geeignet sind. Das sind Abflussbereiche und Uferzonen von

Gewässern, in denen Zerstörungen oder schwere Beschädigungen von Bauobjekten, von Verkehrsanlagen sowie von beweglichen und unbeweglichen Gütern möglich sind und vor allem das Leben von Personen bedroht ist. Als Rote Zone sind auszuweisen:

- Gewässerbett und Bereiche möglicher Uferanbrüche unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachböschungen und Verwerfungen (Umlagerungen) einschließlich dadurch ausgelöster Rutschungen
- Überflutungsbereiche, wo die Kombination von Wassertiefe  $t$  [m] und Fließgeschwindigkeit  $v$  [m/s] folgende Grenzwerte überschreitet:

$$t \geq 1,5 - 0,5 \cdot v \text{ oder } v \leq 3,0 - 2,0 \cdot t \text{ für } 0 \leq v \leq 2,0$$



- Bereiche mit Flächenerosion und Erosionsrinnenbildung bei Überschreitung der für die jeweiligen Boden- und Geländebeziehungen zulässigen Grenzwerte für Fließgeschwindigkeit  $v$  [m/s] und Schleppspannung  $t$  [N/m<sup>2</sup>]

### **4.3 Rot-Gelbe Zone (Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone)**

Als Rot-Gelbe Zone werden Flächen ausgewiesen, die für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder auf Grund der zu erwartenden Auswirkungen bei abflussbeeinträchtigenden

Maßnahmen auf das Gefahrenpotenzial und das Abflussverhalten des Gewässers eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen.

#### **4.4 Gelbe Zone (Gebots- und Vorsorgezone)**

Als Gelbe Zone werden die verbleibenden Abflussbereiche von Gewässern zwischen der Abgrenzung der Roten bzw. Rot-Gelben Zone und der Anschlaglinie des Bemessungsereignisses ausgewiesen, in denen unterschiedliche Gefahren geringeren Ausmaßes auftreten können. Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderung des Verkehrs sind möglich. Die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Folge dieser Gefährdung beeinträchtigt.

#### **4.5 Blaue Zone (Wasserwirtschaftliche Bedarfszone)**

Als Blaue Zone werden Flächen ausgewiesen, die für wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder für die Aufrechterhaltung deren Funktion benötigt werden oder deshalb einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

#### **4.6 Gefahrenbereich bis $HQ_{300}$ (Hinweisbereich)**

Gefahrenbereiche bei Überschreiten des Bemessungsereignisses bis  $HQ_{300}$  einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen sind rot schraffiert (hinter Schutzeinrichtungen) bzw. gelb schraffiert auszuweisen.

## **5 Inhalt der Gefahrenzonenpläne**

### **5.1 Bericht**

Der Bericht hat

- das Bearbeitungsgebiet zu beschreiben und abzugrenzen sowie den Erhebungszeitpunkt anzugeben,

- den Gewässerzustand sowie die gegebenen Abflussverhältnisse und Flächennutzungen aufzuzeigen,
- insbesondere das beim Bemessungsereignis gegebene Überflutungs- und Abflussgeschehen in räumlicher Hinsicht darzustellen,
- die hydraulischen Beanspruchungen der Abfluss- und Überflutungsgebiete sowie Art und Ausmaß der daraus entstehenden Gefahren in den einzelnen Zonen einschließlich ihrer Abgrenzung darzulegen und zu begründen sowie die Auswirkungen aus Gefahrenmomenten gemäß Punkt 3 anzuführen.

## **5.2 Grundlagen und Berechnungen**

- Art, Umfang, Herkunft und Eignung der für die Bearbeitung herangezogenen Unterlagen sind anzugeben,
- Art und Umfang der für die Bearbeitung durchgeführten notwendigen Ergänzungen und Neuermittlungen von Grundlagen sind darzulegen,
- die gewählte Methodik ist zu erläutern und zu beschreiben.

## **5.3 Pläne**

- Übersichtskarte
- Katasterpläne oder gleichwertige Luftbildauswertungen

In diese Pläne sind die Gefahrenzonen einzutragen und in der jeweiligen Farbe des Gefährdungsgrades anzulegen oder zu umranden. Hydraulische Beanspruchungen (Überstauung, Abtrag, Strömungsrichtung usw.) und Auswirkungen sind aufzuzeigen. Besondere Gefahrenmomente gem. Pkt. 8.2 sowie Brücken, Wehranlagen, Schleusen, Hochwasserentlastungsanlagen usw. und abflussbestimmende Objekte wie Dämme, Buhnen, Traversen usw. sind einzutragen. Einrichtungen, die im Hochwasserfall einer besonderen Bedienung oder Überwachung bedürfen, sind auszuweisen.



## **6 Prüfung der Gefahrenzonenpläne**

Der Gefahrenzonenplan wird sowohl bei der betroffenen Gemeinde als auch beim Amt der Landesregierung über 4 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Von der Auflage werden die wasserwirtschaftliche Planung, die Raumordnungsstellen und in Berührungsbereichen die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Einladung zur Stellungnahme verständigt. Die Auflage des Gefahrenzonenplanes ist durch die Bundeswasserbauverwaltung im Amtsblatt der Landesregierung kundzumachen.

Nach Ablauf der Auflagefrist erfolgt die örtliche Prüfung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der örtlichen Prüfung sind Vertreter folgender Stellen beizuziehen:

- 2 Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung (Prüfung auf fachliche Richtigkeit)
- Raumplanung und Gemeinde (Planungsbetroffene)
- Planverfasser (Erläuterung des Gefahrenzonenplanes)
- Wildbachverbauung in Berührungsbereichen (beratende Mitwirkung)

## **7 Genehmigung der Gefahrenzonenpläne**

Gefahrenzonenpläne bedürfen der Genehmigung der Bundeswasserbauverwaltung. Danach sind sie unter Anschluss der Niederschrift den betroffenen Dienststellen und Gemeinden zuzuleiten.

## **8 Revision der Gefahrenzonenpläne**

Im Falle der Änderung der Bearbeitungsgrundlagen oder ihrer Bewertung ist der Gefahrenzonenplan an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Solche Änderungen können insbesondere sein:

- geänderte Raumnutzung
- durchgeführte wasserbauliche Maßnahmen
- neue Ergebnisse der Erkundung des Naturraumes u.s.w.